OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651714/6/WP

Datum:
Linz, 23. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G S, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2020-48766/3-PI, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an ihren rechtsfreundlichen Vertreter 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 18. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführer (kurz: Bf) aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides „1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachten einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen“. Begründend führt die belangte Behörde insbesondere aus, der Bf habe im Zuge einer Beschuldigten-einvernahme bei der Polizei angegeben, dass er „seit etwa 2 Jahren Cannabis in Form von Joints“ konsumiere. Konkret habe er seit „2018 ca. 500g Marihuana angekauft“. Er habe „alle 1 - 2 Wochen Baggies mit 10 g Marihuana“ gekauft. Der vom Bf zugegebene Suchtgiftmissbrauch über einen längeren Zeitraum lasse die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz zu. Aufgrund des Suchtgiftkonsums erscheine daher eine amtsärztliche Untersuchung unbedingt erforderlich um abzuklären, ob der Bf nach wie vor geeignet ist, Kfz zu lenken. Aufgrund des gehäuften und regelmäßigen Missbrauchs unterschiedlicher Substanzen sei auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzu-schreiben gewesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. März 2020 Beschwerde. Darin wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde getätigte Annahme des Suchtmittelmissbrauchs durch den Bf, da insbesondere im Strafverfahren noch nicht alle abschließenden Beweise aufgenommen worden seien und habe der Einschreiter das in der Begründung angeführte MDMA gar nicht konsumiert. „Auch seinen THC-haltigen Cannabiskonsum [habe] der Einschreiter im Oktober 2019 bereits beendet und [habe] er seither nur mehr CBD-haltiges Cannabis zur Entspannung und Schmerzbehandlung geraucht“. Auch sei die Anordnung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen angesichts des nicht belegten Suchtmittelmissbrauchs nicht nachvollziehbar.

2. Mit Schreiben vom 27. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung [Auszug Führerschein-register, ON 2].

1.2. Am 20. November 2019 wurde der Bf durch Ermittlungsbeamte der PI V einvernommen. Im Rahmen der Einvernahme fand im Zeitraum zwischen 11:40 und 12:00 Uhr eine freiwillige Nachschau in der Wohnung des Bf statt. Im Zuge dieser wurde neben „mehreren Grindern, sowie etlichen Klemmsäcken mit Suchtgiftanhaftungen auch noch eine SG-Feinwaage, ein Tablett mit Speed-Anhaftungen, sowie ein Klemmsäckchen mit MDMA vorgefunden […]. Auch wurde im Kühlschrank eine eigens [vom Bf] produzierte Cannabisbutter vorgefunden und sichergestellt“ [Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung vom 20. November 2019, einliegend im elektronisch vorgelegten elektronischen Akt der belangten Behörde].

1.3. Der Bf erwarb und konsumierte über einen Zeitraum von 2 Jahren, endend mit Oktober 2019, alle 1 bis 2 Wochen Cannabis, jeweils in Form von 10 g Baggies, insgesamt rund 500 g Cannabis [Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung vom 20. November 2019, Seite 18 („Sämtliche Ankäufe waren für mich bestimmt. Meine Freundin durfte immer gratis bei mir mitkonsumieren. Ich habe nie Suchtmittel weitergegeben. Mein letzter Ankauf bei G war vor ca. 1 Monat. […] Seit 2 Jahren etwa konsumiere ich wieder Cannabis in Form von Joints. […] Bevor ich das Gras von G bezog, rauchte ich ab und zu beim Fortgehen bei Freunden mit. Mein letzter Konsum war vor 2 oder 3 Wochen.“; Seite 19 („Ich gebe an, dass es um die 500 g Marihuana waren die ich von [Z] angekauft habe. Ich habe nicht wie zuvor erwähnt 5 g, sondern immer 10 g Baggies gekauft. Zu den Abständen der jeweiligen Ankäufe habe ich die Wahrheit gesagt. Diese erfolgten immer alle 1 bis 2 Wochen.“), einliegend im elektronisch vorgelegten elektronischen Akt der belangten Behörde; Vorbringen des Bf („Auch seinen THC-haltigen Cannabiskonsum hat der Einschreiter im Oktober 2019 bereits beendet […]“, Beschwerdeschriftsatz, Beilage zu ON 1).

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und beruhen auf den eigenen Angaben des Bf im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vor der Polizei. Seine dort gemachten Angaben über den Konsum von Cannabis werden vom Bf in seiner Beschwerde nicht bestritten, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der diesbezügliche Konsum bereits im Oktober 2019 beendet worden sei. Die Feststellungen beruhen daher ausschließlich auf eigenen unbestrittenen Angaben des Bf. Der Konsum weiterer Suchtmittel (wie der Bf ihn im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung angab, in der Beschwerde aber bestreitet) war – wie die rechtliche Beurteilung zeigt – nicht verfahrensrelevant und fand daher keine weitere Berücksichtigung. Aufgrund der auf eigenen – unbestritten gebliebenen – Angaben des Bf zu seinem Konsum von Cannabis beruhenden Feststellungen konnte auf die (beantragte) Einvernahme des Bf und damit auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die

sich somit als nicht unbedingt erforderlich iSd § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl 16/2020, erweist, gemäß § 24 Abs 4 VwGVG verzichtet werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen,

die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3.1. Fallbezogen hat der Bf über einen Zeitraum von rund zwei Jahren regelmäßig in Abständen von 1 bis 2 Wochen Cannabis im Ausmaß von jeweils 10 g erworben und im Anschluss konsumiert. Über diesen Zeitverlauf hat der Bf – nach eigenen Angaben – Cannabis im Ausmaß von 500 g erworben und konsumiert. Damit hat der Bf die Grenze des gelegentlichen Konsums von Cannabis deutlich überschritten und ist folglich von einem gehäuften Missbrauch eines Suchtmittels in der Vergangenheit auszugehen (vgl zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029). Dass der Bf aktuell – wie er behauptet – keine Suchtmittel mehr konsumiert, ist in rechtlicher Hinsicht vor dem Hintergrund des § 14 Abs 5 FSG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp unerheblich.

3.2. Liegt aber ein gehäufter Missbrauch vor, bedarf es gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend der Einholung einer (psychiatrischen) fachärztlichen Stellungnahme, weshalb die belangte Behörde zu Recht die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mit der Beibringung einer solchen Stellungnahme verband (vgl VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029; 19.12.2017, Ra 2017/11/0287).

3.3. Die von der belangten Behörde festgesetzte Frist für die amtsärztliche Untersuchung sowie die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme erfolgte noch vor Ausbruch der COVID-19 Krise und den damit verbundenen gesetzlich angeordneten Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Wenngleich in den nächsten Wochen mit einer deutlichen Lockerung dieser Maßnahmen zu rechnen ist, so war doch in Anbetracht der Umstände die von der belangten Behörde festgesetzte Frist entsprechend zu verlängern und der Lauf der Frist an die Zustellung dieser Entscheidung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Die diesbezügliche Rechtsprechung erweist sich auch nicht als uneinheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil